

den Arbeitsauftrag erledigt zu haben, nach Hause. Unterwegs nahm er reichlich alkoholische Getränke zu sich und kam in angetrunkenem Zustand zu Hause an. Seine Frau verschloß am folgenden Morgen, als sie zur Arbeit ging, die Wohnungstür, damit der Angeklagte die Wohnung nicht verlassen und nicht trinken gehen sollte. Der Angeklagte entfernte jedoch das an der Wohnungstür angebrachte Eisengitter und verließ durch das Türfenster die Wohnung. In stark angetrunkenem Zustand kehrte er gegen zwei Uhr nachts zurück. Am Sonntag, dem 6. Oktober 1963, stand er gegen sieben Uhr auf und begab sich in das Wohnzimmer. Er fragte seine Frau, ob sie ihm wieder gut sei, er werde ihr alles erklären. Sie antwortete ihm, daß er sie in Ruhe lassen solle, denn es habe doch keinen Zweck mehr. Daraufhin äußerte der Angeklagte: „Jetzt ist alles aus“, er könne nicht mehr weiter. Er entschloß sich, aus dem Leben zu scheiden und vorher seine Frau zu töten. Deshalb holte er aus seiner Werkzeugtasche im Korridor ein Nagelzieheisen und kam in das Wohnzimmer zurück. Seine Frau stand mit dem Rücken zur Tür. Diesen Augenblick nutzte der Angeklagte aus und schlug mit dem Eisen auf den Kopf seiner Frau, die sofort zu Boden stürzte und nach ihren Söhnen rief. Der Angeklagte schlug, weil sie noch Lebenszeichen von sich gab, nochmals mit dem Eisen zu und traf seine Frau am Kehlkopf. Sie erlitt eine vier Zentimeter lange Platzwunde am Kopf, eine Prellung im Halsbereich und eine Stimmbandschädigung. Auf die Hilferufe der Frau kamen die beiden Söhne in das Zimmer, schlugen auf den Angeklagten ein und holten ärztliche Hilfe. Der Angeklagte begab sich in das Schlafzimmer, legte sich auf das Bett und durchschnitt mit einem Rasiermesser die Pulsader seiner linken Hand. Er wurde vom hilfeleistenden Zeugen Dr. F. in stark erregtem, abartigem Zustand vorgefunden. Der Angeklagte zitterte am ganzen Körper, sprach nicht zusammenhängend und verlangte ständig, seine Frau zu sehen. Sie und der Angeklagte wurden in eine Chirurgische Klinik überführt. Die Geschädigte war zehn Tage in stationärer Behandlung und insgesamt vier Wochen arbeitsunfähig. Das Bezirksgericht folgte dem in der Haupt Verhandlung erstatteten Gutachten des Sachverständigen, daß steh der Angeklagte auf Grund des tagelangen Alkoholgenusses im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit befunden habe, und bejahte das Vorliegen des § 51 Abs. 2 StGB.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen versuchten Totschlags (§§ 212, 43, 51 Abs. 2 StGB) zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Der Vertreter des Staatsanwalts des Bezirks hatte eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren beantragt.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts wegen gröblich unrichtigen Strafauspruchs zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Im Ergebnis der gerichtlichen Prüfung ist dem Kassationsantrag darin zuzustimmen, daß das Bezirksgericht den Grad der Gefährlichkeit dieses Verbrechens, den von den objektiven und subjektiven Bedingungen gekennzeichneten Charakter des schweren Angriffs auf das menschliche Leben, unterschätzt und demzufolge eine Strafe ausgesprochen hat, die dem Schutzbedürfnis des Lebens der Bürger in unserer Gesellschaft nicht entspricht. Das Bezirksgericht hat zwar in den Gründen seiner Entscheidung ausgeführt, daß die Tat des Angeklagten, die sich gegen das Leben seiner Ehefrau richtete, besonders verwerflich war und sich eine strenge Bestrafung erforderlich mache; es hat diese richtige Auffassung jedoch nicht konsequent hinsichtlich der auszusprechenden Strafe durchgesetzt. Die Tat des Angeklagten war rücksichtslos und brutal. Die Vollendung des von ihm beabsichtigten Verbrechens wurde lediglich dadurch verhindert, daß die beiden Söhne zu Hilfe eilten.

In der Feststellung des Bezirksgerichts, der Angeklagte sei kein „typischer Gewalttäter“, liegt eine Verkennung der besonderen Ursachen und Bedingungen dieses Verbrechens. Es sieht die Strafzumessung in diesem Fall unrichtigerweise vor allem unter dem Gesichtspunkt, beim Angeklagten lägen die Voraussetzungen dafür vor, daß er nicht wieder straffällig werde und sein Hang zum Alkoholmißbrauch durch kollektive Einwirkung auf ihn überwunden werden könne. Es hat dabei Überlegungen gelten lassen, die für weniger schwerwiegende Straftaten zutreffen, die aber den konsequenten Strafschutz gegenüber Tötungsverbrechen ungenügend beachten.

Die Feststellung des Bezirksgerichts, der Angeklagte habe die Tat im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 Abs. 2 StGB begangen, ist richtig. Zutreffend wird dazu insbesondere hervorgehoben, daß der Angeklagte durch das tagelang anhaltende Trinken und die damit verbundene Übernächtigung körperlich geschwächt und seelisch beeinträchtigt war. Es wirkte auf ihn auch noch die Blutalkoholkonzentration, wenn diese allein auch nicht eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit hervorgerufen hat. In seiner depressiven Stimmung glaubte er, keinen Ausweg aus der durch ihn selbst hervorgerufenen Lage, insbesondere der Störung des ehelichen Lebens, zu finden.

Das Bezirksgericht hat — obgleich es den beim Angeklagten vorhandenen Hang zum Alkoholmißbrauch als wesentliche Bedingung seines Straffälligwerdens erkannte — allein in der Bejahung der Voraussetzung des § 51 Abs. 2 StGB die Möglichkeit für eine weitere, über die Berücksichtigung des Tatversuchs selbst hinausgehende Milderung der Strafe nach den Grundsätzen des § 44 StGB gesehen. Dieser Auffassung kann nicht beigeprägt werden.

Die Vorschrift des § 51 Abs. 2 StGB bestimmt, daß bei Vorliegen einer erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden kann. Die Prüfung der subjektiven Seite der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört in jedem Fall zum notwendigen Umfang der Wahrheitserforschungspflicht des Gerichts (§ 200 StPO), und zwar unabhängig davon, ob beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB von der Strafmilderung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Die für die erfolgte Strafmilderung maßgeblichen Gründe müssen jedoch in der Entscheidung niedergelegt sein. Dabei kommt es nicht nur darauf an, die Tatsachen anzuführen, aus denen sich die Schlußfolgerungen für die Bejahung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB herleiten, sondern es bedarf auch im Falle der Bewußtseinsstörung durch Genuß geistiger Getränke oder anderer Rauschmittel der eingehenden Darstellung, aus welchen Gründen es beim Täter zum diesbezüglichen Verhalten kam und wie dieses einzuschätzen ist.

In vorliegender Sache läßt die Entscheidung des Bezirksgerichts nicht erkennen, welche Gründe für die Milderung der Strafe nach §§ 51 Abs. 2, 44 StGB maßgeblich sein sollen. Es bleibt für die Charakterisierung der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit jedoch nur der Umstand des haltlosen Alkoholgenusses und der darauf beruhenden Depression beim Angeklagten wesentlich. Eine derartige Auffassung, die die Frage nach dem Zustandekommen des Trunkenheitsgrades nicht beantwortet, würde jedoch im Ergebnis eine generelle uneingeschränkte Strafmilderung für unter Alkoholeinfluß begangene Straftaten mit sich bringen. Das aber wäre der differenzierten Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs mit dem Mittel des Strafrechts abträglich. So ist nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts von der Strafmilderung beim Vor-